

Entwurf

Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz

(Beschluss vom 3. 12. 2007)

Die Curriculum-Kommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz erlässt auf der Grundlage des Universitätsgesetzes (UG 2002) und der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz das nachfolgende Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz.

§ 1 Qualifikationsprofil

- a) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen sowie der Heranbildung von Wissenschafts- und Forschungspersönlichkeiten, die zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zu ganzheitlichem Denken fähig sind.
- b) Die Qualifikations- und Bildungsziele sind im Einzelnen:
 - i) Vertiefung der methodologischen und methodischen Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 - ii) Annäherung an die aktuellen Probleme der Theorienbildung und der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 - iii) Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung ausgewählter Problemstellungen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften heranzuziehen,
 - iv) Hervorbringung von wissenschaftlichen Publikationen auf einem international anerkannten Niveau.

§ 2 Zulassung

- a) Zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind alle Absolventinnen und Absolventen eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister- oder Masterstudiums zugelassen.
- b) Zugelassen sind weiters alle Absolventinnen und Absolventen jener Fachhochschulstudiengänge, die mit Verordnung des zuständigen Ministeriums zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen sind.
- c) Absolventinnen und Absolventen jener Fachhochschulstudiengänge, die mit Verordnung des zuständigen Ministeriums unter Auflagen zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen sind, werden nach Erfüllung der Auflagen zugelassen.
- d) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a genannten Studien gleichwertig ist, erfolgen.
- e) Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Magister- oder Masterstudien, bei denen die volle Gleichwertigkeit zu den in lit. a genannten Studien nicht gegeben ist, jedoch durch Ergänzungen erreicht werden kann, können durch das Rektorat zum Dokto-

ratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden. In diesem Fall sind vom Rektorat zum Nachweis dieser notwendigen Ergänzungen zusätzliche Prüfungen vorzuschreiben, die während des Doktoratsstudiums vor dem Antreten zum Rigorosum (§. 7 lit. e) abzulegen sind. Die Curriculum-Kommission hat dazu Richtlinien zu erstellen.

§ 3 Studiendauer

- a) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dauert sechs Semester.
- b) Unbeschadet der in lit. a genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studium geforderten Leistungen erbracht wurden.
- c) Sind nach § 2, lit. c Auflagen für die Zulassung zum Doktoratsstudium erlassen worden, kann sich die Studiendauer entsprechend verlängern.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

Im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gibt es folgende Typen von Lehrveranstaltungen (entsprechend der Satzung, Studienrechtliche Bestimmungen, § 1 3):

- a) Vorlesungen:
Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet im Rahmen einer mündlichen, kommissionellen Fachprüfung (siehe § 7 lit. f) statt.
- b) Vorlesungen verbunden mit Übungen:
Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) behandeln konkrete Aufgaben und ihre Lösung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne einer Vorlesung. Sie besitzen immanenten Prüfungscharakter.
- c) Seminare:
Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen und besitzen immanenten Prüfungscharakter.

§ 5 Teilnahmebeschränkungen

Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen gelten aus pädagogisch-didaktischen Gründen folgende Teilnahmebeschränkungen:

- a) Vorlesungen VO: keine Beschränkungen
- b) Vorlesungen verbunden mit Übungen VU: eine Beschränkung auf 30
- c) Seminare SE: eine Beschränkung auf 15

§ 6 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

Die Anmeldung der Studierenden erfolgt über das elektronische Prüfungs-Anmeldesystem der Karl-Franzens-Universität Graz. Sollten sich mehr Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zu einer Lehrveranstaltung anmelden als Plätze zur Verfügung stehen, wird das allgemeine Reihenungsverfahren der SOWI-Fakultät angewendet.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind folgende Fächer im Gesamtumfang von 16 Semesterwochenstunden (SemSt.) zu absolvieren.

a) **Fach: Mathematische und Statistische Grundlagen**

Aus diesem Fach ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen, über die eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen ist, im Umfang von 2 SemSt. zu wählen:

- i) **Mathematische Methoden VU, 2 SemSt.**
- ii) **Statistische Methoden VU, 2 SemSt.**

b) **Fach: Grundlagen der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**

Aus diesem Fach sind insgesamt 4 SemSt. aus zwei der folgenden drei Forschungsmethoden zu wählen. Zu jeder Forschungsmethode werden Lehrveranstaltungen in Form von VUs, 2 SemSt., angeboten. Diese werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen geprüft.

- i) **Analytische Methoden**
- ii) **Empirische Methoden**
- iii) **Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien**

c) **Fach: Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**

Aus diesem Fach sind insgesamt 6 SemSt., und zwar jeweils drei SemSt. aus zwei unterschiedlichen der folgenden sechs Forschungsmethoden zu wählen. Zu jeder Forschungsmethode werden Lehrveranstaltungen in Form einer Vorlesung VO, 1 SemSt., und eines Seminars SE, 2 SemSt., angeboten. Vorlesungen werden im Rahmen des Rigorosum (siehe lit. e) geprüft, Seminare durch Lehrveranstaltungsprüfungen.

- i) **Ökonomische Modelle**
- ii) **Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle**
- iii) **Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie**
- iv) **Qualitative empirische Methoden**
- v) **Experimentelle Methoden**
- vi) **Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien**

d) **Exposé**

Es ist ein schriftliches Exposé zu verfassen, in dem das Dissertationsthema beschrieben und erste Vorarbeiten dargestellt werden. Insbesondere sollen die wissenschaftliche Relevanz des Themas, die Ergebnisse einer ersten Literaturrecherche und die voraussichtlich verwendete Forschungsmethode dargestellt werden. Nach Einreichung des Exposés wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan über die Untersagung des Dissertationsthemas entschieden.

e) **Forschungsseminar**

Es ist ein Forschungsseminar im Umfang von 2 SemSt. zu absolvieren, welches als Lehrveranstaltungsprüfung geprüft wird. Forschungsseminare sollen für verschiedene Fachgebiete angeboten werden. Das Forschungsseminar ist in einem der geplanten Dissertation möglichst nahe stehenden Fachgebiet zu absolvieren. Das Forschungsseminar dient zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen und -methoden, zur Abgrenzung und Vertiefung des gewählten Dissertationsthemas und zur Planung und Operationalisierung von Forschungsvorhaben. Die Integration von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die Abhaltung des Forschungsseminars ist besonders anzustreben.

f) **Rigorosum**

In dieser mündlichen, kommissionellen Fachprüfung werden die Inhalte der beiden im Fach „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ gewählten Forschungsmethoden geprüft. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen mit Lehrbefugnis, von denen zwei als Prüferinnen bzw. Prüfer fungieren und die dritte den Vorsitz über das Rigorosum ausübt.

g) **Forschungskolloquien**

Es sind die folgenden zwei Forschungskolloquien in Form von Seminaren im Umfang von insgesamt 2 SemSt. zu absolvieren, welche durch Lehrveranstaltungsprüfungen geprüft werden. Es ist dabei keine schriftliche Arbeit durchzuführen. Jedes Forschungskolloquium soll für verschiedene Fachgebiete angeboten werden. Die Forschungskolloquien sind in einem der Dissertation möglichst nahe stehendem Fachgebiet zu absolvieren. In den Forschungskolloquien werden die laufenden Dissertationsprojekte in unterschiedlichen Stadien ihrer Bearbeitung vorgestellt und kritisch diskutiert. Die Integration von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die Abhaltung der Kolloquien ist besonders anzustreben.

i) **Forschungskolloquium 1 SE, 1 SemSt.**

ii) **Forschungskolloquium 2 SE, 1 SemSt.**

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- a) Die Zulassung zu einem Seminar im Fach „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ setzt den positiven Abschluss der Fächer „Mathematische und Statistische Grundlagen“ und „Grundlagen der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ voraus. Weiters gelten folgende Einzelvoraussetzungen: Für die Seminare aus den Forschungsmethoden i) und ii) die Grundlage i) „Analytische Methoden“, für die Seminare aus den Forschungsmethoden iii), iv) und v) die Grundlage ii) „Empirische Methoden“ und für die Seminare aus der Forschungsmethode vi) die Grundlage iii) „Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien“.
- b) Die Zulassung zum „Forschungsseminar“ setzt den positiven Abschluss der Fächer „Mathematische und Statistische Grundlagen“ und „Grundlagen der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ voraus.
Die Zulassung zum „Rigorosum“ setzt den positiven Abschluss von zwei Seminaren im Fach „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ zu zwei unterschiedlichen Forschungsmethoden, die Einreichung des Exposés sowie die Nichtuntersagung des Dissertationsthemas durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan voraus.
- c) Die Zulassung zum „Forschungskolloquium 1“ setzt den positiven Abschluss des Rigorosum und des Forschungsseminars voraus.
- d) Die Zulassung zum „Forschungskolloquium 2“ setzt den positiven Abschluss des „Forschungskolloquium 1“ voraus.

§ 9 Internationale Ausrichtung

Um Impulse für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und internationale Forschungsumgebungen kennen zu lernen, sind Auslandsaufenthalte für Studierende besonders empfohlen. Werden dabei Lehrveranstaltungen in einem ausländischen Doktoratsprogramm absolviert, ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Curriculum-Kommission eine großzügige Anerkennung dieser Leistungen vorzusehen. Es wird auf die Regelung im § 78 Abs. 5 UG 2002 über die Vorausfeststellung der Gleichwertigkeit in Form des sog. „Vorausbescheides“

hingewiesen. Als Element der Internationalisierung soll ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten werden.

§ 10 Dissertation

- a) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden.
- b) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum des absolvierten Studiums festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.
- c) Eine Veröffentlichung von Teilen der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Journalen, auch vor der Beurteilung der Dissertation, wird besonders empfohlen.
- d) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- e) Für die Regelung der Wahl von Thema und Betreuerin bzw. Betreuer wird auf die einschlägigen Bestimmungen im § 27 der studienrechtlichen Bestimmung der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz verwiesen.
- f) Ein Wechsel des Dissertationsthemas bzw. der Betreuungsperson ist grundsätzlich möglich. Er muss im Studiendekanat unter Angabe der Gründe beantragt und von diesem genehmigt werden.
- g) Für die Regelung der elektronischen Einreichung der Dissertation zur Plagiatsprüfung, die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler sowie die Form der Beurteilung wird auf die einschlägigen Bestimmungen im § 27 der studienrechtlichen Bestimmung des Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz verwiesen.

§ 11 Öffentliche Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis)

Nach der Vorlage der Gutachten der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler hat die oder der Studierende im Rahmen einer öffentlichen defensio dissertationis die Dissertation zu präsentieren. Die defensio dissertationis findet unter dem Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans oder einem von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan nominierten Fakultätsmitglied mit Lehrbefugnis unter Anwesenheit der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler statt. Die defensio ist in geeigneter Form von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan bekanntzumachen.

§ 12 Akademische Grade

- a) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr. rer. soc. oec.", verliehen.
- b) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nach Abschluss des Studiums durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu erfolgen. Sie kann durch eine akademische Feier bestätigt werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums ihr Doktoratsstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihre Studien weitere 5 Semester, das ist bis Ende des WS 2011/12, nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die bzw. der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen ist sie bzw. er berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung diesem Curriculum zu unterstellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2009 in Kraft.